



Foto: Adobe Stock/BianchiPhotos.com

Steuerliche Aufbewahrungspflichten und gute Gründe sie zu beachten

Im Allgemeinen sind steuerrelevante Belege und Aufzeichnungen verpflichtend sieben Jahre lang, nach Ablauf des jeweiligen Jahres, aufzubewahren. Davon abweichend gibt es für bestimmte Sachverhalte jedoch auch längere Aufbewahrungspflichten.

So sind Unterlagen iZm Grundstücken sogar bis zu 22 Jahre aufzubewahren. Bis zum Ablauf der jeweiligen Zeiträume liegt die Unversehrtheit und jederzeitige geordnete Verfügbarkeit der betreffenden Unterlagen in der Verantwortung des Abgabepflichtigen.

Sanktionen:

Die Folgen einer Verletzung der Aufbewahrungspflichten reichen in Ermangelung von Unterlagen

zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen von einer Schätzung bis hin zu Geldstrafen. Kann ein Empfänger von Zahlungen für betriebliche Ausgaben nicht genannt werden bzw. können die entsprechenden Belege nicht vorgelegt werden, so kann der Abzug der entsprechenden Ausgabenposition verwehrt werden (Empfängernennung).

Bei Vorsatz kann laut Finanzstrafgesetz eine Geldstrafe von bis zu € 5.000,- verhängt werden.

Im Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes können bei Vorsatz sogar Strafen bis zu € 50.000,- und bei grober Fahrlässigkeit bis zu € 25.000,- verhängt werden.

Fehlen die Aufzeichnungen iZm mit Covid-19-Förderungen, so droht die Rückzahlung der

bezogenen Förderungen. Hier gelten unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. So sind es für die Phase I des Härtefallfonds zehn Jahre, und für die weiteren Phasen gelten die allgemeinen sieben Jahre. Bei der Kurzarbeit sind es ebenso zehn Jahre, hingegen beim Fixkostenzuschuss und beim Ausfallsbonus wieder nur sieben Jahre. Zudem ist auch der Beginn des Fristenlaufes bei den einzelnen Covid-19-Maßnahmen unterschiedlich geregelt. Während bei einigen Hilfen die Fristen für die Aufbewahrungspflicht mit dem Ende des Jahres der Auszahlung beginnen, startet bei anderen der Fristenlauf erst nach Ende der Förderungslaufzeit.

Tipp: Um hier nicht durcheinander zu kommen, empfehlen wir alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Covid-19-Unterstützungen mindestens zehn Jahre (beginnend mit Jahresende der Auszahlung und Ende der Förderlaufzeit) aufzubewahren.

An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass im Falle einer Überprüfung der Lohn- und gehaltsabhängigen Abgaben die Aufzeichnungen der von Ihren Assistentinnen und Assistenten geleisteten Arbeitsstunden (Arbeitszeitaufzeichnungen) eine der wichtigsten und am häufigsten nachgefragten Unterlagen darstellen. Für diese Aufzeichnungen gilt eine generelle Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren.



Foto: Georg Heber



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztesspezialistinnen und -spezialisten. Von links: STB Dr.ⁱⁿ Verena Maria Erian, STB Raimund Eller

